

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Leinawald“

Stand 01.01.2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Leinawald“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Leinawald“ vom 24.07.2009 (ThürStAnz Nr. 34/2009 S. 1420),
2. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
3. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
4. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

Änderungen aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der im Landkreis Altenburger Land in den Gemarkungen

- Bocka der Gemeinde Windischleuba und
- Nobitz und Kraschwitz der Gemeinde Nobitz

sowie in den Gemarkungen

- Leina,
- Schömbach,
- Neuenmörbitz,
- Langenleuba-Niederhain und
- Buscha der Gemeinde Langenleuba-Niederhain

liegende Waldkomplex „Leinawald“ sowie Teile der östlich angrenzenden Talsperre Schömbach und deren angrenzende Offenlandbereiche werden unter der Bezeichnung „Leinawald“ in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

Die vorhandene Landesstraße 2460 von Altmöritz in Richtung des Verkehrslandeplatzes Leipzig-Altenburg Airport und deren westliche Fortsetzung sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Dies betrifft die gesamten Straßengrundstücke einschließlich der Straßengräben.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 1 843,7 Hektar.

(3) Die Grenzen des aus zwei Teilen bestehenden Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 1 bis 106, Kartenblätter 1 bis 105 im Maßstab 1 : 1 000 und Kartenblatt 106 im Maßstab 1 : 2 092, besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist auf den Kartenblättern 1 bis 106 mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet.

Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Innenkante der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie.

Die Schutzgebietskarte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Altenburger Land aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet umfasst das größte zusammenhängende Waldgebiet im Naturraum „Altenburger Lößgebiet“, überwiegend auf nacheiszeitlichen Lößauflagen, sowie die östlich gelegene Talsperre Schömbach und deren angrenzende Grün- und Offenlandbereiche. Es repräsentiert einen Waldkomplex mit vielfältigen seltenen Biotoptypen sowie Wasser- und Grünlandflächen mit bedeutsamer Lebensraumfunktion für eine Vielzahl gefährdeter und geschützter Arten innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kohrener Land“. Das Gebiet ist charakterisiert durch kulturbestimmte und naturnahe Wälder, wie Stieleichen-Hainbuchenwald und Buchenmischwald, die mit Quellbereichen, naturnahen Gewässern, Auwäldern, Röhrichen und weiteren gesetzlich geschützten Biotopen durchsetzt sind. Als repräsentative Lebensräume sind klein- und großflächige Wasserflächen mit naturnahen Ufer- und Röhrichbereichen sowie dauerhaft und zeitweise wasserführende Gräben und Erosionstäler vorhanden.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. Bedingungen zu erhalten oder zu entwickeln, die den Schutz der biologischen Vielfalt des Gebietes nachhaltig begünstigen, dies gilt besonders für den Schutz der im Gebiet vorkommenden seltenen, gefährdeten oder geschützten Arten,
2. die naturnahe Bewirtschaftung oder die natürliche Entwicklung von Biotopen und Lebensgemeinschaften des Gebietes wegen ihres eigenständigen ökologischen Wertes

und als Lebensräume für die wildwachsenden Pflanzenarten und wildlebenden Tierarten zu erhalten oder zu fördern, insbesondere

- a) das repräsentative Vegetationsmosaik naturnaher Waldgesellschaften, bestehend aus Bachauenwäldern, Sumpfwäldern, Eichen- und Buchenmischwäldern mit ihrer für die Region außergewöhnlich hohen Habitat- und Strukturvielfalt zu erhalten und deren natürliche Dynamik auch im Rahmen der Bewirtschaftung zu fördern,
 - b) im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung über 120-jährige Laubmischwaldbestände mit Strukturen reifer, alter Waldökosysteme auf mindestens 20 % der Waldfläche im Naturschutzgebiet zu erhalten oder zu entwickeln,
 - c) vorhandene, nicht standortgerechte Nadelholzbestände zu naturnahen Laubwäldern zu entwickeln,
 - d) Quellbereiche, naturnahe Fließ- und Standgewässer, Feuchtbiotop einschließlich temporärer Kleingewässer, Ufervegetation und Auengehölze zu schützen und einer natürlichen Entwicklung zu überlassen,
 - e) ungenutzte Biotop auf Sukzessionsflächen sich ungestört entwickeln zu lassen sowie
 - f) das Grünland, insbesondere artenreiche Grünland-Pflanzengesellschaften, zu erhalten,
3. aus ökologischen, wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen
- a) repräsentative Teile des größten Waldkomplexes Nordostthüringens mit seinem vielfältigen, eiszeitlich bedingten Relief und seine angrenzenden Offenlandbereiche zu erhalten und vor dauerhaften anthropogenen Veränderungen oder Störungen zu bewahren,
 - b) seine Funktion als Schwerpunktgebiet eines ökologischen Verbundsystems zu erhalten und
 - c) seinen wissenschaftlichen Wert zu bewahren,
4. die durch das umfassende Spektrum an repräsentativen Arten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bedingte Eigenart, Einzigartigkeit und hervorragende Schönheit des Gebietes zu bewahren.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern

oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege und Plätze neu zu bauen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser zu entnehmen oder einzuleiten oder Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
6. ständig oder zeitweise wasserführende Still- oder Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
7. die Lebensbereiche der Tiere, Pflanzen und Pilze zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische, mechanische, akustische oder optische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wildlebende Tiere zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen, Pflanzenteile oder Pilze einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. die Nutzung von Wiesen, Weiden und Brachflächen nachhaltig oder nicht nur vorübergehend zu ändern,
11. zu kalken, zu düngen und Pestizide anzuwenden,
12. Dränmaßnahmen durchzuführen,
13. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
15. Kahlschläge, flächige Verjüngungshiebe, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
16. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
17. Nadelgehölze mit Ausnahme von Weißtanne und Eibe sowie nicht standortgerechte oder im Naturschutzgebiet Leinawald nicht natürlich vorkommende Laubholzarten anzupflanzen,
18. Höhlenbäume, Horstbäume oder Naturwaldstrukturen mit Habitat-Schlüsselfunktion sowie Ufergehölze zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
19. im Umkreis von 100 m um Horstbäume von Adlern, die aktuell besetzt sind oder innerhalb der vorangegangenen drei Jahre besetzt waren, Holz einzuschlagen, oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern; im Umkreis von 300 m um Horstbäume von Adlern, die aktuell besetzt sind oder im vorangegangenen Jahr besetzt waren, in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli forstwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,

20. im Umkreis von 100 m um Horstbäume von Störchen, die aktuell besetzt sind oder im vorangegangenen Jahr besetzt waren, Holz einzuschlagen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern; im Umkreis von 300 m um solche Horstbäume in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. August forstwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
21. im Umkreis von 100 m um Horstbäume von Seeadler und Schwarzstorch, die innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre besetzt waren, jagdliche Einrichtungen zu errichten oder - mit Ausnahme von Ansitzdrückjagden auf Haarwild und Nachsuchen - die Jagd auszuüben,
22. Wildäcker neu anzulegen,
23. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
24. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
25. jegliche sonstige wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb von Wegen zu betreten,
3. außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Radwege mit dem Fahrrad zu fahren oder außerhalb der markierten Reitwege zu reiten,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu angeln, mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder zu baden,
5. Flug- und Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
6. mit Luftfahrzeugen aller Art, Luftsportgeräten oder Ballonen zu starten oder zu landen oder das Gebiet in einer Höhe von weniger als 150 m über Geländeniveau zu überfliegen, ausgenommen beim direkten An- oder Abflug auf den Verkehrslandeplatz Leipzig-Altenburg Airport,
7. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 6,
8. zu lärmern,
9. freilebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

(3) In einem Streifen von zehn Metern beiderseits der vorhandenen Fließgewässer sowie innerhalb des prioritären Lebensraumes 91E0 des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind über die Verbote der Absätze 1 und 2 hinaus mit Ausnahme der Entnahme von Fichten jegliche Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen verboten.

§ 4

Zulässige und bedingt zulässige Handlungen und Maßnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 ist:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen, durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 24,
2. die ordnungsgemäße Nutzung von Grünland, Wildäckern und Wildwiesen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 12 bis 15; Düngungen, Kalkungen und der Einsatz von Pestiziden bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf der Grundlage der einzelstammweisen Zielstärkennutzung unter folgenden Maßgaben:
 - a. in über 120-jährigen oder ungleichaltrigen Laub- und Laubmischwaldbeständen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.07. keinen Holzeinschlag und keine Holzurückung durchzuführen,
 - b. in über 120-jährigen oder ungleichaltrigen Laub- und Laubmischwaldbeständen mindestens 10 dauerhaft markierte Bäume ab 35 cm Brusthöhendurchmesser pro Hektar Waldfläche in einer forstabteilungsweise vom Bewirtschafter zu wählenden Verteilung bis zur vollständigen Zerfallsphase im Bestand zu belassen, insbesondere Baumruinen, Kronenbruch- und Ersatzkronenbäume, Bäume mit Zwieselabrissen, Starkastausrissen, Teilkronenbrüchen, abgestorbenen Starkästen und Stammteilen im Kronenbereich, Blitzrinnen, verkrebsten oder verpilzten Stammbereichen, Mulm- oder Rindentaschen; Bäume die unter die Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 fallen, können auf diese Zahl angerechnet werden,

es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 20 und § 3 Abs. 3,
4. das Ausbringen von Insektiziden gegen rinden- und holzbrütende Borkenkäfer auf Nadelholzpoltern bei Schadereignissen,
5. weitergehende forstwirtschaftliche Maßnahmen einschließlich der Anlage von Polterplätzen und des Ausbaus vorhandener Forstwege im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes (Bekanntmachung vom 28. Juni 2006, GVBl. S. 313) in der jeweils geltenden Fassung und der daraus erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 21 und 22,
7. die Fischhege in der Talsperre Schömbach sowie die Ausübung der Angelfischerei von deren östlichem Ufer aus; die Ausübung der Angelfischerei an der Wiera in der Zeit vom 15. August bis zum 31. März,
8. die Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- und Verbotsschildern durch die Landes-talsperrenverwaltung Sachsen, die im Zusammenhang mit der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Talsperre Schömbach erforderlich sind; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen, Schildern oder Absperrungen, wenn die

Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,

10. die Ausweisung von Wander-, Radwander- und Reitwegen ohne bauliche Veränderungen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
11. die Instandsetzung, Instandhaltung und Erneuerung von bestehenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brückenbauwerken, soweit diese in ihrem Versiegelungsgrad und ihrer Grundfläche nicht verändert werden; Maßnahmen an diesen Anlagen, bei denen der Versiegelungsgrad und die Grundfläche verändert werden, bedürfen der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde,
12. Unterhaltungsmaßnahmen an Leitungen, Trinkwasserversorgungsanlagen und Erholungseinrichtungen in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.10.; Maßnahmen an diesen Anlagen außerhalb des genannten Zeitraumes bedürfen der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde,
13. die grundsätzliche Erneuerung oder Neuverlegung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in bestehenden Wegekörpern, soweit angrenzende Bereiche nicht beeinträchtigt werden,
14. die Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung vorhandener baulicher Anlagen; ihr Abriss im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
15. Maßnahmen zur Altlastensicherung und -sanierung sowie zur Sicherung unterirdischer Hohlräume im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
16. Forschungsmaßnahmen im Auftrag der Naturschutz- oder Forstverwaltung; sonstige Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
17. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
18. die Anlage, Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung von geodätischen Festpunkten und Vermarkungen,
19. die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Entnahme von Wasser einschließlich der Entnahme von Brauchwasser aus der Talsperre Schömbach in dem mit Bescheid vom 20.02.1995 genehmigten Umfang,
20. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
21. die Regulierung des Wasserstandes der Talsperre Schömbach zu Zwecken der Hochwasserrückhaltung und Niedrigwasseraufhöhung,
22. das Befahren der Talsperre Schömbach im Rahmen der Untersuchungs- und Unterhaltungspflichten mit Wasserfahrzeugen ohne Verbrennungsmotor,
23. die Durchführung von Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Talsperre Schömbach in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02.; es gilt jedoch § 3 Abs. 1

Satz 2 Nr. 11; Maßnahmen außerhalb des genannten Zeitraumes bedürfen der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde,

24. die mit Hinblick auf die Sicherheit des Luftverkehrs erforderliche Durchführung von Fällungen und Rückschnitten von Bäumen vom 01.10. bis 29.02. auf folgenden Flächen im Umfeld des Verkehrslandeplatzes Leipzig-Altenburg Airport:

- auf den Sicherheitsflächen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Luftverkehrsgesetz (Bekanntmachung vom 10. Mai 2007, BGBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008, BGBl. I S. 2986) in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Länge von 1000 m und einer Breite von jeweils 350 m,
- innerhalb des Bauschutzbereiches nach § 12 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz sowie
- innerhalb des Ausdehnungsbereiches des Bauschutzbereiches nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 a) Luftverkehrsgesetz;

Maßnahmen außerhalb des genannten Zeitraumes oder außerhalb der genannten Flächen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

25. die Entnahme von Speisepilzen auch abseits der Wege im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorschriften in geringer Menge für den eigenen Bedarf; sollten zur Sicherung des Schutzzwecks zeitliche, räumliche oder artspezifische Einschränkungen vorgenommen werden, wird dies durch die untere Naturschutzbehörde ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann. Für den Ausbau vorhandener Forstwege stellt das „Waldökologische Wegeinformationssystem (WIS)“ der Landesforstverwaltung den Maßstab für die Herstellung des Einvernehmens beziehungsweise die Erteilung der Zustimmung dar.

(3) Alle Arten der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung, bei denen der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten, sind von den Verboten des § 3 ausgenommen.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die *obere* Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes „Leinawald“ sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (Vogelschutzrichtlinie).

Das Naturschutzgebiet liegt nahezu vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 44 (DE-4940-420) „Nordöstliches Altenburger Land“ und hat im Hinblick auf die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie insbesondere Bedeutung für:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Raufußkauz (*Aegolius funereus*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Rotmilan (*Milvus Milvus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)

(2) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I und Habitate von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie).

Das Naturschutzgebiet liegt nahezu vollständig im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 142 (DE-4941-303) „Leinawald“. Es hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere Bedeutung für

1. folgende prioritäre Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche und Weide
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder

2. folgende weitere Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- 3140 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche, kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen
- 3150 Natürliche nährstoffreiche Stillgewässer
- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzen-Vegetation
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
- 9130 Waldmeister-Buchenwälder
- 9160 Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder
- 9170 Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder sowie

3. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Fischotter (*Lutra Lutra*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

(3) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen. Die Darstellungen der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Lebensräume und Arten werden nach Abschluss der Biotopkartierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

(4) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(5) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 (Inkrafttreten), Außerkrafttreten

(1) ...

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Leutratatal und Cospoth“ vom 21.12.2006 (ThürStAnz Nr. 04/2007, Seiten 145 – 149), und der

Beschluss Nr. 166/82 des Bezirkstages Leipzig vom 24.09.1982, soweit sie das Naturschutzgebiet „Leinawald“ betreffen, außer Kraft.

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

